Beitragsordnung für den Grünheider SV und die Sektion Handball

Auf der Grundlage von § 7 unserer Vereinssatzung und § 12 unserer Sektionssatzung haben die Mitgliederversammlung und die Sektionsversammlung in ihren Sitzungen die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vereinsbeitrag pro Jahr | Sektionsbeitrag (HB) pro Jahr |
| Bei Jugendlichen bis 13 Jahre | 48,00€ | 36,00€ |
| Bei Jugendlichen von 14- 18 Jahre | 66,00€ | 36,00€ |
| Bei Studenten und Auszubildenden | 66,00€ | 63,00€ |
| Bei Rentnern und Pensionären | 66,00€ | 63,00€ |
| Bei Grundwehr- u. Zivildienstleistenden | 66,00€ | 63,00€ |
| Bei aktiven Mitgliedern | 90,00€ | 96,00€ |
| Bei Arbeitssuchenden | 66,00€ | 63,00€ |
| Bei passiven Mitgliedern | 24,00€ | 63,00€ |

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Vereinskassenwart **und** dem Sektionskassenwart kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat. Wer diesem Mandat per Antrag widerspricht, erhält je nach Zahlungsperiode eine Rechnung, die jeweils einen Aufschlag von 5€ Bearbeitungsgebühr enthält. Das Sektionsmitglied kann bei der Zahlung der Sektionsbeiträge über eine monatliche, quartalsmäßige oder jährliche Zahlung entscheiden. Die Vereinsbeiträge werden in der Regel jährlich gezahlt. Das Fälligkeitsdatum für diese Zahlung ist der 01. Februar. Bei einer jährlichen Zahlung ist der Sektionsbeitrag jeweils zum 01. Februar fällig. Bei Quartalszahlungen ist der Beitrag zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November fällig. Bei monatlicher Zahlung ist der Beitrag zum jeweils 01. des Monats fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, ist der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen zu berechnen.